



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

30. April 2026

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **07.05.2026**
um **21:30 Uhr**

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIV. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

1. **Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss**
4. **Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss**
5. **Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIV. Legislaturperiode**
Vorlage: 104/2026
6. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/41/2026 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.02.2026**
7. **Mitteilungen des Magistrats**
8. **Anfragen und Anregungen**

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

Nr. XIV/1/2026

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 07.05.2026

Sitzungsbeginn: 21:06 Uhr

Sitzungsende: 21:11 Uhr

I. Vorsitzender

Bellino, Holger, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, bis inkl. TOP 3

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike	Vorsitzende ab TOP 4
Gemander, Reinhard	
Dr. Henritzi, Patrick	
Lauer, Jonathan	
Pauli, Thomas	
Persch, Christian	
Scheer, Cornelia	
Sterzbach, Stefan	
Stöckl, Charlotte	

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Birk-Lemper, Karin
Holm, Christian
Kraft, Uwe
Dr. Kulp, Kevin
Kundermann, Michaele
Schirner, Regina
Ziegele, Stefan
Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger
Bosch, Corinna
Dr. Eckert, Gunter
Dr. Göbel, Jürgen
Planz, Sascha
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen
Wehner, Manuel
Ziegele, Angelika

V. Von den Beiräten

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII.Schriftführung

Schnorr, Mathias, Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen und veröffentlicht wurde. Je nach weiterem Verlauf schlägt er vor, dass die nachfolgenden konstituierenden Sitzungen der anderen Fachausschüsse direkt im Anschluss beginnen, sofern niemand dagegen widerspricht. Das ist nicht der Fall. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, stellt fest, dass alle 9 Ausschussmitglieder anwesend sind. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben

3. Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss

Uwe Kraft, CDU-Fraktion, schlägt das Mitglied Ulrike Bolz als Vorsitzende vor.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, fragt nach weiteren Vorschlägen zur Wahl. Das ist nicht der Fall.

Gegen eine offene Abstimmung erheben sich keine Einwände.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt mit den 9 wahlberechtigten Ausschussmitgliedern das Ausschussmitglied Ulrike Bolz zur Ausschussvorsitzenden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, erklärt Ulrike Bolz, dass sie die Wahl annimmt.

Wahlergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz übernimmt die Sitzungsleitung. Sie bedankt sich für das Vertrauen und das einstimmige Votum.

4. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz bittet um Vorschläge.

Regina Schirner, Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, schlägt das Ausschussmitglied Cornelia Scheer vor.

Ulrike Bolz stellt fest, dass keine weiteren Vorschläge zur Wahl vorliegen.

Gegen eine offene Abstimmung erheben sich keine Einwände.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt mit den 9 wahlberechtigten Ausschussmitgliedern das Ausschussmitglied Cornelia Scheer zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklärt Cornelia Scheer, dass sie die Wahl annimmt.

Wahlergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt weiter, dass alle restlichen Ausschussmitglieder zu weiteren stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt werden. Eine Reihenfolge wird nicht explizit festgelegt, als Kriterium gilt die Zugehörigkeit (in Jahren) zur Stadtverordnetenversammlung der jeweils anwesenden Ausschussmitglieder.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIV. Legislaturperiode

Vorlage: 104/2026

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Schriftführerin/zum Schriftführer bzw. zur stellvertretenden Schriftführerin/zum stellvertretenden Schriftführer zu wählen:

Umweltausschuss (UA)

Schriftführer:	Florian Weißbrod
Stellvertreterin:	Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin:	Katharina Bischoff

Sozialausschuss (SozA)

Schriftführerin:	Kerstin Dudek
Stellvertreterin:	Olena Klementyeva
Stellvertreterin:	Vanessa König

Bauausschuss (BauA)

Schriftführerin:	Katharina Bischoff
Stellvertreterin:	Florian Weißbrod
Stellvertreterin:	Linda Braum
Stellvertreterin:	Sarah Corell

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Schriftführerin:	Katja Lindenmann
Stellvertreter:	Christian Neuenfeldt
Stellvertreter:	Mathias Schnorr

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführerinnen und Schriftführer bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter in allen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt werden können.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/41/2026 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.02.2026

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XIII/41/2026 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.02.2026 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

7. Mitteilungen des Magistrats

8. Anfragen und Anregungen

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Mathias Schnorr
Schriftführer



Datum, 28.04.2026 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/104/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Umweltausschuss	07.05.2026	
Sozialausschuss	07.05.2026	
Bauausschuss	07.05.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2026	

Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIV. Legislaturperiode

Sachdarstellung:

Mit der Konstituierung der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind auch die Schriftführerinnen und Schriftführer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

Um kurzfristige Engpässe bzw. Ausfälle von gewählten Schriftführerinnen und Schriftführern in einem jeweiligen Fachausschuss aufzufangen, wird empfohlen, dass alle Schriftführerinnen und Schriftführer jeweils auch in einem anderen Fachausschuss eingesetzt werden können. Dies sorgt für mehr Flexibilität und auch eine nachträgliche Zustimmung/Wahl des Fachausschusses zu einer/einem gewählten Schriftführer eines anderen Fachausschusses kann entfallen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Schriftführerin/zum Schriftführer bzw. zur stellvertretenden Schriftführerin/zum stellvertretenden Schriftführer zu wählen:

Umweltausschuss (UA)

Schriftführer: Florian Weißbrod
Stellvertreterin: Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin: Katharina Bischoff

Sozialausschuss (SozA)

Schriftführerin: Kerstin Dudek
Stellvertreterin: Olena Klementyeva
Stellvertreterin: Vanessa König

Bauausschuss (BauA)

Schriftführerin: Katharina Bischoff
Stellvertreterin: Florian Weißbrod
Stellvertreterin: Linda Braum
Stellvertreterin: Sarah Corell

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Schriftführerin:	Katja Lindenmann
Stellvertreter:	Christian Neuenfeldt
Stellvertreter:	Mathias Schnorr

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführerinnen und Schriftführer bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter in allen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt werden können.

Birger Strutz
Bürgermeister

Protokoll

Nr. XIII/41/2026

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 12.02.2026

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:25 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Ernst, Tobias	
Fleischer, Hans-Peter	vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi
Gemander, Reinhard	
Kirberg, Till	
Dr. Kulp, Kevin	vertritt Frau Sandra Zunke
Löffler, Guntram	vertritt Frau Charlotte Stöckl
Scheer, Cornelia	
Siats, Günter	

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Kraft, Uwe
Lurz, Günther
Schirner, Regina
Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger	Bürgermeister
Dr. Göbel, Jürgen	
Strempel, Jürgen	

V. Von den Beiräten

Hoffmann, Klaus	
Kulp, Volker	Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführerin

Lindenmann, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Protokolle

1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/39/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.12.2025

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/40/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2025

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates berichtet, dass die Arbeit des Gremiums unpolitisch sei und deshalb auch während des Wahlkampfes normal weiter arbeitet. Er teilt mit, dass am 20.2.26 eine weitere Ortsbegehung bei einer Neu-Anspacher Firma stattfinden wird.

Herr Hoffmann bedankt sich für die vergangene gute Arbeit im Ausschuss, stellt aber fest, dass die b-now seit Oktober nicht mehr an den Sitzungen teilnimmt.

3. Beratungspunkte

3.1 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich Digitalisierung

Vorlage: 17/2026

Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz merkt an, dass der Punkt 3.1 der einzig neue Punkt auf der Tagesordnung ist. Alle anderen Tagesordnungspunkte wurden bereits in den anderen Ausschüssen beraten.

Stefan Ziegele, Vertreter der FDP freut sich über den Schritt zur Digitalisierung, auch wenn der Antrag dazu bereits vor 1,5 Jahren gestellt aber abgelehnt wurde. Die Stelle sei längst überfällig, da diese Arbeit im Rathaus mit den vorhandenen Kapazitäten nicht geleistet werden könne.

Durch die IKZ fallen für Neu-Anspach geringere Kosten an. Man müsse nur darauf achten, dass die vertraglich vereinbarten 20 % auch wirklich für Neu-Anspach gearbeitet werden.

Ausschussmitglied Till Kirberg begrüßt die neue Stelle ebenfalls. Er hat aber Sorge, dass die Entgeltgruppe bei dem Anforderungsprofil zu niedrig gesetzt sei, da es nicht nur um IT allgemein, sondern auch Projektmanagement gehe. Je nachdem, welche Bewerbungen eingehen, müsse eventuell über eine Neubewertung nachgedacht werden.

Bürgermeister Birger Strutz sieht persönlich ein anderes Anforderungsprofil im Bereich der öffentlichen Hand als in der freien Wirtschaft. Auch ein erfahrener IT-ler ist mit den Programmen einer Kommune nicht vertraut und müsse sich komplett einarbeiten. Er sieht den Vorteil der IKZ darin, dass es sich zwar um drei Kommunen handelt, die aber alle die gleichen Programme nutzen.

FWG-UBN Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer sieht den Abschluss der IKZ ebenfalls positiv, möchte aber die Euphorie bremsen. Er gibt zu bedenken, dass ein neuer Mitarbeiter für drei Kommunen nicht auch alles in Neu-Anspach umsetzen könne.

Beschluss:

Es wird beschlossen, gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung “Digitalisierungsbeauftragter“

zwischen

der Stadt Kronberg, vertreten durch den Magistrat,
Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus

und

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

und

der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat,
Wilhelmjstraße 1, 61250 Usingen

Präambel

Kommunen sehen sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der zunehmenden Bedeutung von E-Government- und KI-Anwendungen wachsenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gegenüber. Angesichts begrenzter personeller Ressourcen und fehlender spezialisierter Expertise in den eigenen Verwaltungen ist eine gemeinsame, strategisch ausgerichtete Steuerung der Digitalisierung erforderlich, um effiziente, medienbruchfreie Verwaltungsprozesse und zeitgemäße Serviceangebote für Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Durch die Einrichtung eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten sollen Synergien gehoben, Fachkompetenz gebündelt sowie Wirtschaftlichkeit und Innovationsfähigkeit gesteigert und damit die Zukunftsfähigkeit der beteiligten Verwaltungen nachhaltig gestärkt werden. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Kommunen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88).

§ 2

Gegenstand und Zweck

Einstellung und Beschäftigung einer/eines interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten durch die drei beteiligten Kommunen, die/der die in der Präambel beschriebenen Digitalisierungs- und Modernisierungsprozesse für alle Kommunen federführend konzipiert, steuert und umsetzt, sodass durch die Bündelung von Fachkompetenz und die Durchführung gemeinsamer Projekte Synergien genutzt, Wirtschaftlichkeit gesteigert und die Verwaltungen zukunftsfähig ausgestaltet werden.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben des interkommunalen Digitalisierungsbeauftragten umfassen insbesondere:

- Entwicklung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie
- Bestandsaufnahme und Bewertung der bestehenden IT-Systeme und Prozesse
- Auswahl, Beschaffung und Einführung geeigneter Softwarelösungen
- Steuerung externer Dienstleister und Zusammenarbeit mit Ekom21
- Analyse und Optimierung von Arbeitsabläufen, Abbau von Medienbrüchen
- Einführung moderner, ggf. KI-gestützter Anwendungen zur Effizienzsteigerung, z.B.
 - Sitzungsprotokollierung mit KI
 - E-Akte
 - LLMs wie ChatGPT, Copilot, Gemini
 - Smart City Projekte (z.B. Lorawarn Netzwerk)
- Konzeption, Programmierung und Umsetzung digitaler Workflows und Bürgerportale (Civento und Alternativprodukte, Programmierung von KI-Agenten)
- Veränderungsprozesse und Kulturentwicklung (Change-Management)
- Planung und Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen und Schulungen für Mitarbeitende.
- Monitoring von Zeit, Budget und Qualität; Berichtswesen an die Verwaltungsspitzen

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben ist dabei nicht starr, sondern entwickelt sich dynamisch entlang der jeweils aktuellen Anforderungen und Prioritäten der drei Kommunen.

§ 4

Personal/Arbeitgeberfunktion

(1) Die/Der Digitalisierungsbeauftragter wird bei der Stadt Usingen eingestellt. Die dienstrechtliche Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt der Bürgermeister der Stadt Usingen aus. Dienstrechtliche Vereinbarungen richten sich nach Usingen, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Kommunen getroffen werden. Die Amtsleitung wird durch den Haupt- und Personalleiter wahrgenommen.

(2) Die Stadt Usingen stellt eine Stelle im Stellenplan der Entgeltgruppe 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Aufgabenprofil und Bewertung nach TVÖD-VKA.

§ 5

Organisation und Einsatz

(1) Der Dienstort der/s Digitalisierungsbeauftragten sind die Rathäuser aller beteiligter Kommunen nach Vereinbarung gleichermaßen. Ein persönlicher Zugriff sollte für jede Kommune anteilig der Kostenvereinbarung möglich sein. Der Dienstort richtet sich flexibel nach Bedarf und Projektlage und orientiert sich grundsätzlich an den Kostenanteilen der beteiligten Kommunen, wobei eine regelmäßige Präsenz in allen Rathäusern sowie die Möglichkeit von Homeoffice vorgesehen sind.

(2) Fachlich ist die/der Digitalisierungsbeauftragte jeder Hauptamtsleitung oder einer entsprechenden organisatorischen Stelle der beteiligten Kommunen gleichermaßen unterstellt und als Stabstelle eingerichtet.

(3) Es findet 1x Monat ein Jour-fix zwischen den beteiligten Hauptamtsleitungen und der/dem Digitalisierungsbeauftragten statt, um Aufgaben und Prioritäten zu besprechen.

(4) Alle beteiligten Kommunen verpflichten sich, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere stellen die beteiligten Kommunen jeweils die erforderliche Hard- und Software bereit, damit ein autarker Zugang zu den jeweiligen städtischen Netzwerken möglich ist.

§ 6 Kostenausgleich

(1) Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten (inkl. Arbeitgeberanteile) gemäß Auswertung des Personalamts Usingen zuzüglich aufgebracht Reisekosten, Fortbildungskosten und sonstiger direkter Personalkosten. Für den organisatorischen Aufwand im Personalamt Usingen wird eine Kostenpauschale in Höhe von 1% des Bruttojahresgehalts in Abrechnung gebracht, eine weitere Abrechnung von Sachkosten oder Gemeinkosten findet nicht statt.

(2) Der Kostenanteil wird wie folgt vereinbart:

- Kronberg 40 %
- Neu-Anspach 20 %
- Usingen 40 %

(3) Die für die Zusammenarbeit zu generierende Fördermittel beim Land Hessen werden durch die Stadt Usingen vereinnahmt und gegen die angefallenen Personalkosten nach Abs. 1 verrechnet.

§ 7 Haftung

Die Stadt Usingen haftet nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht wird.

§ 8 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2031 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht bis zum 30.06. vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Der einseitige Austritt einer Kommune ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Die Kommune verliert damit den Anspruch auf Fördermittel bzw. ist zur Rückzahlung der in Gänze erhaltenen Fördermittel verpflichtet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlungen mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können durch den Magistrat der beteiligten Kommunen erfolgen, sofern sie die wesentlichen Inhalte nicht berühren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Hierzu wird der jeweilige Magistrat ermächtigt.

Des Weiteren wird der Magistrat ermächtigt, ggf. geringfügige Änderungen und redaktionelle Anpassungen an der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Kindertagesstätte VzF Taunusstraße
Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte
– Kindertagesstättenbetriebsvertrag
Vorlage: 27/2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen:

**Vertrag über den Betrieb und die Förderung der
Kindertagesstätte VzF Taunusstraße**

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Kindertagesstätte VzF Taunusstraße, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
2	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
3	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung
4	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (4) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (5) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (6) Die Stadt ist Grundeigentümerin der Liegenschaft, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach und der darauf errichteten Anlagen. Die Überlassung des Grundstücks einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände ist im Einzelnen durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt und vorliegender Kostenübernahme durch die Wohnortkommune aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).

- (4) Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des Trägers als Arbeitgeber ein.

§ 4 Beirat

- (1) Im Beirat des Trägers erhält die Stadt zwei Sitze. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt ist.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
- der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkostenzuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes (Integrationsplatz) benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet. Weiter zahlt die Stadt für die Gruppen, in denen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut werden und deren Anteil in der Gruppe mindestens 15 % aller betreuten Kinder beträgt (die Rahmenvereinbarung zur Integration ist zu beachten) pro Gruppe einen Festbetragszuschuss in Höhe von jährlich 10.000,00 € Grundlage für die Zuschussberechnung bildet die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S8a und S8b. Die Anzahl der bezuschussten Gruppen wird auf zwei begrenzt. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet). Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, wie der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragsatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragsatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Abgezogen werden ferner folgende weitere Einnahmen des Trägers:

- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Raum „Tafel“ gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag
- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Geschäftsraum VzF gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.

- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Träger vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Neu-Anspach, _____

Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat

Birger Strutz
Bürgermeister

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Oberursel, _____

VzF Taunus e.V.
Der Vorstand

Karin Birk-Lemper
Vorsitzende

Christof Fink
2. Vorsitzender

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Mietvertrag
Vzf Kindertagesstätte Taunsstr. 32-34
Vorlage: 23/2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Vzf folgenden Mietvertrag über das Grundstück Taunsstr. 32-34, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen:

Mietvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach
vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt-

und dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V.
vertreten durch den Vorstand
Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „VzF“ genannt-

§ 1
Mietsache und Zweck

(1) Die Stadt vermietet in der Liegenschaft **Taunsstr. 32-34, 61267 Neu-Anspach**, das Obergeschoss sowie die Außenanlagen zum Zweck des Betriebes einer Kindertagesstätte gemäß dem gesondert abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag, der die Geschäftsgrundlage bildet, und im Untergeschoss den linken Raum als Verwaltungsbüro an den VzF. Die WC-Anlagen und der Flur im Untergeschoss sind als Gemeinschaftsfläche mitvermietet. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen sind in den anliegenden Plänen entsprechend markiert.

(2) Die Nutzung zu anderen als dem vorgenannten Zweck ist nicht gestattet.

(3) Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 2
Mietzeit und Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2026** und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Es kann von jedem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

(4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Kindertagesstättenbetriebsvertrag) erlischt das Mietverhältnis zum selben Zeitpunkt, wie der Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3

Übergabe

(1) Dem VzF wird die Mietsache in dem Zustand überlassen, in dem sie sich am Tage der Übergabe befindet. Die Stadt übernimmt für die Beschaffenheit und Eignung der Räume, zur Nutzung der Kinderbetreuung, keine Gewähr.

(2) Dem VzF ist der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 4

Miete und Betriebskosten

(1) Für das Verwaltungsbüro im Untergeschoss mit einer Größe von 37,58 m², wird eine monatliche Miete in Höhe von 300,64 € vereinbart. Für die restlichen Räumlichkeiten wird keine Miete erhoben.

(2) Darüber hinaus trägt der VzF sämtliche Betriebskosten, die sich aus der Betriebskostenverordnung (Anlage 3 zu §27 der II. Berechnungsverordnung) ergeben. Für die Betriebskosten schließt der VzF eigene Verträge ab. Sollte dies für einzelne Betriebskostenarten nicht möglich sein, werden die Kosten jährlich zum 31.12. von der Stadt abgerechnet. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt werden.

(3) Der VzF erhält für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

(4) Eine monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten wird nicht festgesetzt.

§ 5

Zahlung der Miete

(1) Die Miete in der festgesetzten Höhe ist **monatlich im Voraus**, spätestens am 03. eines jeden Monats auf das Konto bei der Volksbank Usinger Land, IBAN DE55501900004101410370 BIC FFVBDEFF, einzuzahlen.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

(3) Bei verspäteter Zahlung darf der Vermieter die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung die entsprechende Gebühr erheben.

§ 6

Wertsicherungsklausel

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Mietbeginns veröffentlichten Index um mindestens 10 %, so ändert sich die Miete automatisch im gleichen Verhältnis. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Miete ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 7

Fristlose Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann von der Stadt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn der VzF oder derjenige, welchem der VzF den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch der Mieträume fortsetzt, obwohl er von der Stadt ermahnt wurde, um so die Rechte der Stadt in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten der ihm unbefugt überlassenen Gebrauch belässt. Oder die Räume durch Vernachlässigung der dem VzF obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,

b) wenn der VzF schuldhaft seine Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Mietverhältnis kann vom VzF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn ihm der Gebrauch der Mietsache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und die Erfüllung des Vertrages deshalb für ihn kein Interesse mehr hat. Bleibt die Vertragserfüllung für ihn von Interesse, so kann der VzF nur kündigen, wenn die Stadt eine ihr vom VzF gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen,

b) wenn die Benutzung der Mietsache mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist,

c) wenn die Stadt schuldhaft ihre Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so erheblich stört, dass dem VzF eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Die durch örtliche Brennstoffverknappung bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung und Warmwasserversorgung berechtigt den VzF nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen. Dies gilt ebenso für notwendige oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen jeder Art.

§ 9

Instandhaltung der Mietsache

(1) Schäden in den Mieträumen hat der VzF, sobald er sie bemerkt, der Stadt anzuzeigen.

(2) Der VzF haftet der Stadt für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Betriebsangehörigen sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit dem Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch offen zugängliche Türen oder durch Versäumnis einer vom VzF übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Dies gilt auch für vom VzF oder seinen Beauftragten oder Betriebsangehörigen verschuldete Schäden in Fluren, Treppenhaus etc.

(3) Dem VzF obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt der VzF. Zu den Schönheitsreparaturen gehören: Anstrich bzw. Tapezieren von Wänden, Decken und Böden, Innenanstrich von Türen und Fenstern und Anstrich von Heizkörpern, Versorgungsleitungen etc.

(5) Die Stadt kann während des Mietverhältnisses die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangen, soweit sie daran ein berechtigtes Interesse hat. Bei Kündigung kann die Stadt die Durchführung aller zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Schönheitsreparaturen verlangen.

(6) Die gesamte Abwicklung und Bestellung von Instandhaltungen und Instandsetzungen der kompletten Liegenschaft, inkl. Kostenübernahme und Abnahme der ausgeführten Arbeiten, die keine Investitionen darstellen, erfolgen selbständig vom VzF und werden über eine Zuschusssumme abgerechnet. Investive Maßnahmen, die über die übliche Instandhaltung und Instandsetzungen der Liegenschaft hinaus gehen (Dach und Fach), sind vorab der Stadtverwaltung als investiver Zuschuss anzumelden. Nach Freigabe der Investivsumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen selbständig über den VzF umgesetzt und abgerechnet. Rechnungsadressat für bezuschusste investive Maßnahmen ist die Stadt Neu- Anspach.

(7) Zur finanziellen Unterstützung der in Abs. 6 genannten Kosten, gewährt die Stadt dem VzF eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der VzF verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(8) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem VzF tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschuss Höhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(9) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(10) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

§ 10

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch die Stadt

(1) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des VzF binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, z. B. Modernisierung des Gebäudes und der Mieträume, muss der VzF dulden, soweit ihm dies zuzumuten ist. Der VzF hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten; die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

(2) Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann die Stadt auf andere Heizstoffe umstellen oder an die Fernheizung anschließen lassen. Öfen und Herde darf er gegen solche anderer Betriebsart auswechseln.

(3) Soweit der VzF die Arbeiten dulden muss, kann er weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließlich oder erheblich beeinträchtigen.

(4) Bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen durch den VzF sind von ihm der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Betreten der Mieträume durch die Stadt

(1) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann die Mieträume nach mündlicher oder schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.

(2) Will die Stadt oder ihr Beauftragter das Grundstück verkaufen, so darf sie die Mieträume zusammen mit dem Kaufinteressenten an Wochentagen von **10.00** bis **19.00** Uhr, nach vorheriger Terminabstimmung betreten.

(3) Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf die Stadt oder ihr Beauftragter die Räume mit den Mietinteressenten zu den gleichen Stunden betreten.

(4) Der VzF muss dafür sorgen, dass die Räume auch bei längerer Abwesenheit zur Abwehr von Gefahren betreten werden können.

§ 12

Versicherungen und Verkehrssicherungspflicht

(1) Der VzF trägt die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt sowie für die von ihm außerhalb der Mietsache genutzten Flächen. Der VzF stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

(2) Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus von ihm oder Dritten zu vertretenden Gründen im Zuge der Benutzung der Mietsache oder deren Folge entstehen.

- (3) Der VzF verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen insoweit gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die aus dem Mietverhältnis hergeleitet werden können (einschl. etwa entstehender Prozesskosten) freizustellen.
- (4) Zur Abdeckung der Haftung auf Verkehrssicherungspflichten und aus Betriebsgefahren hat der VzF eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.
- (5) Die Stadt hat eine Gebäudeversicherung, die Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie eine Inventarversicherung, die Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser abdeckt, abgeschlossen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Funktionsstörungen in den Betriebseinrichtungen und für Schäden, die dem VzF durch Feuer, Wasser oder sonstige höhere Gewalt entstehen.

§ 13 Beendigung der Mietzeit

- (1) Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom VzF selbst beschaffte, zurückzugeben.
- (2) Vom VzF eigenfinanzierte Einrichtungen (z.B. Mobiliar), mit denen der VzF die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Die Stadt kann aber verlangen, dass die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn sie so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Der Stadt steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der VzF ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dem VzF wird die Mitbenutzung der Küchenzeile in den Räumlichkeiten der „Tafel“ gestattet.
- (2) Die Reinigung der Mietsache sowie der Gemeinschaftsflächen im Erdgeschoss (WC-Anlagen und Flur) obliegt dem VzF.
- (3) Die in § 4 Abs. 1 vereinbarte Miete und anteiligen Betriebskosten für die Flächen des gesamten Untergeschosses dürfen durch den VzF **nicht** in die Abrechnung der Kindertagesstätten miteinfließen. Für die Räumlichkeiten der Tafel im Untergeschoss zahlt die Stadt Betriebskosten in Höhe von pauschal 1.500,00 €/Jahr an den VzF. §6 gilt entsprechend für Anpassungen der pauschal festgesetzten Betriebskosten.
- (4) Nebenabreden und nachträgliche Änderung des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (5) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 15 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Neu-Anspach, xx.xx.xxxx

Birger Strutz
Bürgermeister

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Karin Birk-Lemper
Vorsitzende VzF Taunus e.V.

Cristof Fink
2. Vorsitzender VzF Taunus e.V.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Kindertagesstätte VzF Mitte
Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte
– Kindertagesstättenbetriebsvertrag
Vorlage: 28/2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen:

**Vertrag über den Betrieb und die Förderung der
Kindertagesstätte VzF Mitte**

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und

dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Kindertagesstätte VzF Mitte, Gustav-Heinemann-Straße 7 und 11, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
2	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
3	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
4	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
5	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
6	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
7	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre
8	Kleinkindgruppe	12 Monate bis 3 Jahre

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (4) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (5) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (6) Die Stadt ist Grundeigentümerin der Liegenschaften, Gustav-Heinemann-Straße 7 und 11, 61267 Neu-Anspach und der auf der Liegenschaft Gustav-Heinemann-Straße 11 errichteten Anlagen. Die Überlassung des Grundstücks einschließlich Inventar und der dazugehörigen Außengelände sind im Einzelnen durch einen gesonderten Vertrag sowie einen Erbpachtvertrag geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.

- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des Trägers als Arbeitgeber ein.

§ 4 Beirat

- (1) Im Beirat des Trägers erhält die Stadt zwei Sitze. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt sind.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkostenzuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes (Integrationsplatz) benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet. Weiter zahlt die Stadt für die Gruppen, in denen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut werden und deren Anteil in der Gruppe mindestens 15 % aller betreuten Kinder beträgt (die Rahmenvereinbarung zur Integration ist zu beachten) pro Gruppe einen Festbetragszuschuss in Höhe von jährlich 10.000,00 € Grundlage für die Zuschussberechnung bildet die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S8a und S8b. Die Anzahl der bezuschussten Gruppen wird auf zwei begrenzt. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet). Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, wie der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragssatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.

- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant.
Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Träger vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Neu-Anspach, _____

Oberursel, _____

VzF Taunus e.V.
Der Vorstand

Karin Birk-Lemper
Vorsitzende

Christof Fink
2. Vorsitzender

§ 2

Kostenbeteiligung der Erbbaurechtsgeberin

(1) Zur finanziellen Unterstützung der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung sowie investiven Einzelmaßnahmen, die fest mit dem Grundstück und Gebäude verbunden sind, gewährt die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigten eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(2) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem Erbbauberechtigten tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Grundstückseigentümerin zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(3) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(4) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Grundstückseigentümerin beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Grundstückseigentümerin im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

(5) Für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, erhält der Erbbauberechtigte einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

(1) Der Erbbauberechtigte bleibt grundsätzlich für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes einschließlich aller technischen Anlagen, der Außenanlagen sowie des Grundstücks verantwortlich.

(2) Die Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümerin begründet keine Übernahme von Verkehrssicherungspflichten oder Bauherrenpflichten.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages, beginnend ab dem **01.01.2026** und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Alle übrigen Regelungen des Erbbaurechtsvertrages bleiben unberührt.

(2) Eine Eintragung im Grundbuch erfolgt nicht.

(3) Nebenabreden und nachträgliche Änderung der Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

(4) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 6

Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Neu-Anspach, xx.xx.xxxx

Birger Strutz
Bürgermeister

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Karin Birk-Lemper
Vorsitzende VzF Taunus e.V.

Cristof Fink
2. Vorsitzender VzF Taunus e.V.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Mietvertrag
Vzf Kindertagesstätte Gustav-Heinemann-Str. 11
Vorlage: 25/2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem VzF folgenden Mietvertrag über das Grundstück Gustav-Heinemann-Str. 11, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen:

Mietvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach
vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt-

und dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V.
vertreten durch den Vorstand
Adenauerallee 18, 61440 Oberursel

- nachfolgend „VzF“ genannt-

§ 1

Mietsache und Zweck

(1) Die Stadt vermietet die Liegenschaft **Gustav-Heinemann-Str. 11, 61267 Neu-Anspach**, mit allen Räumlichkeiten sowie Außenanlagen zum Zweck des Betriebes einer Kindertagesstätte gemäß dem gesondert abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag, der die Geschäftsgrundlage bildet, an den VzF. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen sind in den anliegenden Plänen entsprechend markiert.

(2) Die Nutzung zu anderen als dem vorgenannten Zweck ist nicht gestattet.

(3) Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 2

Mietzeit und Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2026** und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Es kann von jedem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

(4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Kindertagesstättenbetriebsvertrag) erlischt das Mietverhältnis zum selben Zeitpunkt, wie der Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

§ 3

Übergabe

(1) Dem VzF wird die Mietsache in dem Zustand überlassen, in dem sie sich am Tage der Übergabe befindet. Die Stadt übernimmt für die Beschaffenheit und Eignung der Räume, zur Nutzung der Kinderbetreuung, keine Gewähr.

(2) Dem VzF ist der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 4

Miete und Betriebskosten

(1) Die monatliche Miete beträgt 0,00 €.

(2) Darüber hinaus trägt der VzF sämtliche Betriebskosten, die sich aus der Betriebskostenverordnung (Anlage 3 zu §27 der II. Berechnungsverordnung) ergeben. Für die Betriebskosten schließt der VzF eigene Verträge ab. Sollte dies für einzelne Betriebskostenarten nicht möglich sein, werden die Kosten jährlich zum 31.12. von der Stadt abgerechnet. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt werden.

(3) Der VzF erhält für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung, einen Festgeldzuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

(4) Eine monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten wird nicht festgesetzt.

§ 5

Fristlose Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann von der Stadt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn der VzF oder derjenige, welchem der VzF den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch der Mieträume fortsetzt, obwohl er von der Stadt ermahnt wurde, um so die Rechte der Stadt in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten, der ihm unbefugt überlassenen Gebrauch belässt. Oder die Räume durch Vernachlässigung der dem VzF obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,

b) wenn der VzF schuldhaft seine Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Mietverhältnis kann vom VzF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,

a) wenn ihm der Gebrauch der Mietsache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und die Erfüllung des Vertrages deshalb für ihn kein Interesse mehr hat. Bleibt die Vertragserfüllung für ihn von Interesse, so kann der VzF nur kündigen, wenn die Stadt eine ihr vom VzF gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen,

b) wenn die Benutzung der Mietsache mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist,

c) wenn die Stadt schuldhaft ihre Verpflichtungen so verletzt, insbesondere den Hausfrieden so erheblich stört, dass dem VzF eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 6

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Die durch örtliche Brennstoffverknappung bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung und Warmwasserversorgung berechtigt den VzF nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen. Dies gilt ebenso für notwendige oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen jeder Art.

§ 7

Instandhaltung der Mietsache

(1) Schäden in den Mieträumen hat der VzF, sobald er sie bemerkt, der Stadt anzuzeigen.

(2) Der VzF haftet der Stadt für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Betriebsangehörigen sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit dem Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch offen zugängliche Türen oder durch Versäumnis einer vom VzF übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen. Dies gilt auch für vom VzF oder seinen Beauftragten oder Betriebsangehörigen verschuldete Schäden in Fluren, Treppenhaus etc.

(3) Dem VzF obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt der VzF. Zu den Schönheitsreparaturen gehören: Anstrich bzw. Tapezieren von Wänden, Decken und Böden, Innenanstrich von Türen und Fenstern und Anstrich von Heizkörpern, Versorgungsleitungen etc.

(5) Die Stadt kann während des Mietverhältnisses die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangen, soweit sie daran ein berechtigtes Interesse hat. Bei Kündigung kann die Stadt die Durchführung aller zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Schönheitsreparaturen verlangen.

(6) Die gesamte Abwicklung und Bestellung von Instandhaltungen und Instandsetzungen der kompletten Liegenschaft, inkl. Kostenübernahme und Abnahme der ausgeführten Arbeiten, die keine Investitionen darstellen, erfolgen selbständig vom VzF und werden über eine Zuschusssumme abgerechnet. Investive Maßnahmen, die über die übliche Instandhaltung und Instandsetzungen der Liegenschaft hinaus gehen (Dach und Fach), sind vorab der Stadtverwaltung als investiver Zuschuss anzumelden. Nach Freigabe der Investivsumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen selbständig über den VzF umgesetzt und abgerechnet. Rechnungsadressat für bezuschusste investive Maßnahmen ist die Stadt Neu- Anspach.

(7) Zur finanziellen Unterstützung der in Abs. 6 genannten Kosten, gewährt die Stadt dem VzF eine jährliche Kostenbeteiligung als Zuschuss. Der VzF verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

(8) Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung dem VzF tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Bedarf sind die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) möglich.

(9) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 60.000,00 € brutto pro Jahr. Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation oder kostenintensivere, außerordentliche Einzelmaßnahmen bzw. Investitionen erforderlich sein, ist auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses über die Maximalsumme hinaus, möglich.

(10) Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Damit die Zuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten laufenden und investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für außerplanmäßige Ausgaben besteht lediglich, wenn diese für die Grundstück- und Gebäudeinstandsetzung zwingend notwendig sind oder zur Abwendung von akuten Gefahren dienen.

§ 8

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

(1) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des VzF binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, z. B. Modernisierung des Gebäudes und der Mieträume, muss der VzF dulden, soweit ihm dies zuzumuten ist. Der VzF hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten; die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

(2) Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann die Stadt auf andere Heizstoffe umstellen oder an die Fernheizung anschließen lassen. Öfen und Herde darf er gegen solche anderer Betriebsart auswechseln.

(3) Soweit der VzF die Arbeiten dulden muss, kann er weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließlich oder erheblich beeinträchtigen.

(4) Bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen durch den VzF sind von ihm der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Betreten der Mieträume durch die Stadt

(1) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann die Mieträume nach mündlicher oder schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.

(2) Will die Stadt oder ihr Beauftragter das Grundstück verkaufen, so darf sie die Mieträume zusammen mit dem Kaufinteressenten an Wochentagen von **10.00** bis **19.00** Uhr, nach vorheriger Terminabstimmung betreten.

(3) Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf die Stadt oder ihr Beauftragter die Räume mit den Mietinteressenten zu den gleichen Stunden betreten.

(4) Der VzF muss dafür sorgen, dass die Räume auch bei längerer Abwesenheit zur Abwehr von Gefahren betreten werden können.

§ 10

Versicherungen und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der VzF trägt die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt sowie für die von ihm außerhalb der Mietsache genutzten Flächen. Der VzF stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.
- (2) Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus von ihm oder Dritten zu vertretenden Gründen im Zuge der Benutzung der Mietsache oder deren Folge entstehen.
- (3) Der VzF verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen insoweit gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die aus dem Mietverhältnis hergeleitet werden können (einschl. etwa entstehender Prozesskosten) freizustellen.
- (4) Zur Abdeckung der Haftung auf Verkehrssicherungspflichten und aus Betriebsgefahren hat der VzF eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.
- (5) Die Stadt hat eine Gebäudeversicherung, die Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie eine Inventarversicherung, die Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser abdeckt, abgeschlossen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Funktionsstörungen in den Betriebseinrichtungen und für Schäden, die dem VzF durch Feuer, Wasser oder sonstige höhere Gewalt entstehen.

§ 11

Beendigung der Mietzeit

- (1) Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom VzF selbst beschaffte, zurückzugeben.
- (2) Vom VzF eigenfinanzierte Einrichtungen (z.B. Mobiliar), mit denen der VzF die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Die Stadt kann aber verlangen, dass die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn sie so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Der Stadt steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der VzF ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Nebenabreden und nachträgliche Änderung des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (2) Jede Partei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

§ 13

Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Neu-Anspach, xx.xx.xxxx

Birger Strutz
Bürgermeister

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Karin Birk-Lemper
Vorsitzende VzF Taunus e.V.

Cristof Fink
2. Vorsitzender VzF Taunus e.V.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt"
Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und Förderung der Kindertagesstätte –
Kindertagesstättenbetriebsvertrag
Vorlage: 29/2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen:

**Vertrag über den Betrieb und die Förderung der
Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt**

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und

dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus, vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand, Heuchelheimer
Straße 20, 61348 Bad Homburg
- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt, Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.

- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zur Einschulung
2	Altersübergreifende Gruppe	18 Monate bis zur Einschulung

- (3) Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (5) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (6) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (7) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (8) Die Kirchengemeinde Anspach ist Grundeigentümerin der Liegenschaft Friedrich-Ebert-Straße 18, 61267 Neu-Anspach, und der darauf errichteten Anlagen. Die Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt und vorliegender Kostenübernahme durch die Wohnortkommune aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden weiter die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbesondere die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO) Anwendung.
- (4) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gemäß § 5 KiTaVO der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 06.11.2014, zuletzt geändert am 10.10.2023 (ABl. 2023, 188 Nr. 103) gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt ist.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kindertagesstättenausschuss ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.
- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkosten-zuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.

- die Kosten für die im Falle einer Behinderung benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet. Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, als der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragssatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.
Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..
- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.

- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Neu-Anspach, _____

Bad Homburg, _____

Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat

Ev. Dekanat Hochtaunus
Der Dekanatssynodalvorstand

Birger Strutz
Bürgermeister

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.8 Vereinbarung zur Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung
Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt
Vorlage: 21/2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit der evangelischen Kirche folgende „Vereinbarung zur Kostenbeteiligung für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung“ über das Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 18, Neu-Anspach rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen:

**Vereinbarung zur Kostenbeteiligung
für Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung**

zwischen	der Stadt Neu-Anspach vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach	
		- nachfolgend „Stadt“ genannt-
und	der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach, vertreten durch den Kirchenvorstand, Friedrich-Ebert-Str. 18, 61267 Neu Anspach	
		- nachfolgend „Kirche“ genannt-

**§ 1
Vorbemerkungen**

Die Vertragsparteien haben einen Kindertagesstättenbetriebsvertrag für den Betrieb der Kita in der im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde befindlichen Liegenschaft **Friedrich-Ebert-Str. 18, 6267 Neu-Anspach** abgeschlossen. Sie möchten eine Kostenbeteiligung für die Aufwendungen der Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung für die vorgenannte Liegenschaft regeln.

**§ 2
Kostenbeteiligung der Stadt**

(1) Zur finanziellen Unterstützung der regelmäßigen Objektbetreuung, insbesondere hausmeisterlichen Tätigkeiten, Klein- sowie Schönheitsreparaturen, zahlt die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15.000 € brutto an die Kirche.

(2) Der Zuschuss für die regelmäßige Objektbetreuung wird unter Berücksichtigung der Kirche tatsächlich angefallenen Kosten jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und rückwirkend gewährt. Zur Ermittlung der Zuschusshöhe ist der Stadt zum Ende des jeweiligen Zeitraums, spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eine Aufstellung inkl. Belege über die tatsächlichen Kosten vorzulegen.

(3) Weiterhin erhält die Kirche für die Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung sowie investive Einzelmaßnahmen, die fest mit dem Grundstück- und Gebäude verbunden sind, einen festen Zuschuss in Höhe von 30.000 € brutto jährlich.

(4) Für die Betriebskosten der Ver- und Entsorgung erhält die Kirche einen Zuschuss gemäß separat abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag.

(5) Sollten sich wesentliche Änderungen der Kostensituation ergeben, ist auf Antrag die Prüfung der Angemessenheit und eine entsprechende Anpassung des Betrages möglich.

(6) Die Kirche verpflichtet sich, die Mittel sachgerecht und ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu verwenden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Kindertagesstättenbetriebsvertrages, beginnend ab dem 01.01.2026 und erlischt mit Beendigung dessen zum selben Zeitpunkt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden und nachträgliche Änderungen der Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

(2) Jede Partei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung.

§ 5 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen berührt den Bestand der anderen nicht.

Neu-Anspach, xx.xx.xxxx

Birger Strutz
Bürgermeister

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Kirchenvorstand
Ev. Kirchengemeinde Anspach

Dekanatssynodalvorstand
Ev. Dekanat Hochtaunus

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.9 Ev. Kita Hausen-Arnsbach "Regenbogenland"
Kündigung des Kindertagesstättenbetriebsvertrages vom 17.07./27.08.2019
Vorlage: 24/2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den mit der evangelischen Kirchengemeinde Hausen abgeschlossenen und zum 01.01.2021 an die Gemeindeübergreifende Trägerschaft (GüT) im Dekanat Hochtaunus, Otto-Hahn-Str. 20, 61381 Friedrichsdorf, übertragenen Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita Hausen-Arnsbach „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, fristgemäß unter Bezug auf § 11 des Vertrages und der getroffenen Zusatzvereinbarung (verkürzte Kündigungsfrist) zum 31.12.2026 zu kündigen.

Weiter wird beschlossen, die Kita spätestens zum 01.01.2027 zunächst an die städtische Kita Hausener Rappelkiste anzugliedern und unter deren Leitung zu betreiben. In beiderseitigem Einvernehmen kann der Übergang auch bereits früher erfolgen, angestrebt wird der 01.05.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür alles Notwendige in die Wege zu leiten.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Entwurf des hessischen Ausführungsgesetzes zum Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetzes (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz - HIFG) Vorlage: 1/2026

Stefan Ziegele, Vertreter der FDP fragt, welche Infrastrukturbereiche priorisiert werden.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert, dass die Verwaltung an der Erarbeitung von Vorschlägen ist. Es sollte dabei auch nachhaltig gedacht werden, also welche Maßnahmen könnten sich nach einiger Zeit amortisieren.

FWG-UBN Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer fragt nach dem Bereich der Straßen.

Birger Strutz bittet die Fraktionen, über mögliche Maßnahmen zu beraten und dann Vorschläge einzureichen.

Mitteilung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Entwurf zum Hessischen Infrastrukturförderungsgesetzes (HIFG) herausgegeben.

Dem Land Hessen werden aus dem Sondervermögen 7 437 350 000 Euro zugeteilt. Von diesen Mitteln erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunen) 4 707 000 000 Euro; für Krankenhausinvestitionen werden 950 000 000 Euro bereitgestellt, für Landesaufgaben 1 780 350 000 Euro.

Im Jahr 2026 werden den Kommunen zur Stärkung der Investitionstätigkeit 3 000 000 000 Euro zugewiesen. Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Kommunen eine Investitionsförderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente). Ab 2029 sollen die weiteren Mittel in Höhe von 1 707 000 000 Euro den Kommunen als weitere Kontingente unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und ihrer Finanzkraft ergänzend zugewiesen werden.

Die Stadt Neu-Anspach erhält aus dem ersten Kontingent **3.938.540 Euro**.

Nach Maßgabe des § 3 des Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes sind Investitionen in den folgenden Infrastrukturbereichen förderfähig, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,

4. Bildungsinfrastruktur (Schulbau),
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Die Bewilligungsstelle bedient sich zur Programmumsetzung der WIBank.

Der HSGB hat angekündigt folgende Punkte im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände kritisch zu beleuchten:

- Mit der Regelung der Förderbereiche nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs würde das Land die nach Bundesgesetz zulässigen Verwendungsmöglichkeiten ohne Not einschränken. Das überzeugt in keiner Weise.
- Die Regelungen zur Rückforderung in § 7 kennen weder Ermessen noch Ausnahmen und die kuriose Regelung, dass eine günstigere Abrechnung der Maßnahme als geplant nur dann nicht zur Rückforderung führt, wenn die Kommune dies nicht zu vertreten hat. Das würde bedeuten, dass eine bewusst kostengünstiger ausführende Kommune schlechter steht. Das kann im Ernst niemand wollen. Die sehr rigide Rückforderungsregelung beißt sich technisch auch mit der Festlegung von Kontingenten auf gesetzlicher Ebene, die grundsätzlich positiv ist.

5. Anfragen und Anregungen

Keine Wortmeldungen

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz bedankt sich am Ende der Legislaturperiode bei allen Ausschussmitgliedern, dem Magistrat und der Verwaltung. Es sei nicht immer einfach gewesen, was aber an den Themen „Satzungen und Finanzen“ liege. Sie war immer um Objektivität bemüht und hält fest, dass alle Beschlüsse demokratisch gefasst wurden.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Lindenmann
Schriftführerin